

# Clever Erben und Schenken mit Lebensversicherungen

Wer etwas erbt oder geschenkt bekommt muss dafür Steuern zahlen. Hat der Erbe oder Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, unterliegt der Nachlass der deutschen Erbschaftsteuer. Unerheblich ist dabei, ob dies aufgrund der gesetzlichen Erbfolge, durch ein Testament oder mit der Auszahlung des Pflichtteils erfolgt.

## Freibeträge

Die Höhe der Steuer hängt von der Verwandtschaftsbeziehung und der Höhe des übertragenen Vermögens ab. Je nach Verwandtschaftsbeziehung werden drei Steuerklassen unterschieden und es gelten jeweils spezielle Freibeträge.

Die Freibeträge gelten bei Vererbung oder Schenkung gleichermaßen. Sie stehen alle 10 Jahre erneut zur Verfügung und können daher durch frühzeitige Schenkungen zu Lebzeiten optimal ausgeschöpft werden. Innerhalb des 10 Jahreszeitraums werden alle Vererbungen und Schenkungen addiert. Liegt die Summe über dem Freibetrag, fällt Erbschaftsteuer an.

Steuerklasse	Verwandtschaftsbeziehung	Freibetrag in €
I	Ehepartner, eingetragener Lebenspartner	500.000
	Kinder, Stiefkinder	400.000
	Enkelkinder	200.000
	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000
II	Eltern und Großeltern (soweit nicht Steuerklasse I) Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	Alle übrigen Erwerber z.B. Lebenspartner, Freunde	20.000

Quelle: §§ 15 und 16 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

## Versorgungsbeträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Freibeträgen wird im Erbfall (nicht aber bei Schenkung) dem überlebenden Ehegatten/Lebenspartner und Kindern (auch Stief- oder Adoptivkindern) ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt.

Versorgungsfreibeträge	in €
Ehe- und Lebenspartner	256.000
Kinder bis 5 Jahre	52.000
Kinder 5 bis 10 Jahre	41.000
Kinder 10 bis 15 Jahre	30.700
Kinder 15 bis 20 Jahre	20.500
Kinder 20 bis 27 Jahre	10.300

Quelle: § 17 ErbStG

## Steuersätze

In Abhängigkeit von der Höhe des übertragenen Vermögens gelten folgende Steuersätze. Sie steigen mit der Höhe des übertragenen Vermögens.

Wert des Erbes bzw. Schenkung in €	Steuersätze in % für Steuerklasse ...		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Quelle: § 19 ErbStG

## Fallbeispiele

### Beispiel 1:

Der Vater schenkt seinem Kind 100.000 €. Die Mutter schenkt dem Kind 500.000 €. Die Schenkung des Vaters ist auf Grund des Freibetrags steuerfrei. Die Schenkung der Mutter an das Kind ist nur in Höhe des Freibetrages von 400.000 € steuerfrei. Der übersteigende Betrag von 100.000 € unterliegt der Schenkungsteuer (Steuerklasse I; 11% von 100.000 € = 11.000 €). Der beim Vater nicht ausgenutzte Freibetragsanteil von 300.000 € kann nicht auf die Mutter übertragen werden.

### Beispiel 2:

A schenkt seinem Bruder B 80.000 €. Nach Abzug des Freibetrages von 20.000 € beträgt die Steuer 15% (Steuerklasse II) von 60.000 € = 9.000 €.

### Beispiel 3:

A schenkt seiner Lebenspartnerin L 200.000 €. Nach Abzug des Freibetrages von 20.000 € fällt bei der Steuerklasse III Schenkungsteuer in Höhe von 54.000 € (30% von 180.000 €) an.

## Clever Erben und Schenken mit Lebensversicherungen: Fallbeispiele

Lebensversicherungen bieten verschiedene Möglichkeiten die Erbschaftsteuerlast zu reduzieren bzw. zu vermeiden oder sie zu finanzieren. Zur Verdeutlichung werden im Folgenden vier mögliche Vertragskonstellationen dargestellt und kurz erläutert.

### Beispiel 1: Vater und Sohn

Ein Erblasser möchte seinen Sohn absichern und gleichzeitig den Zugriff auf sein Vermögen behalten, um eine zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen.



#### Todesfall → ErbSt-Pflicht; ESt-frei

Im Todesfall des Vaters erhält der Sohn die Leistung. Diese unterliegt nach Abzug der Freibeträge der Erbschaftsteuer, ist jedoch einkommensteuerfrei.

#### Erlebensfall → ESt-Pflicht

Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte.

**Bezugsberechtigung** bei einer Lebensversicherung ermöglicht eine Begünstigung auch außerhalb der Erbfolge. Auch geeignet für eine Erbschaftsteuerfinanzierung.

### Beispiel 2: Vater und Sohn

Ein Vater möchte seinen Sohn absichern und gleichzeitig eine Altersvorsorge für seinen Sohn aufbauen.



#### Vertragsbeginn → ErbSt-Pflicht

Schenkung (Einmalbetrag) an den Sohn. Der Betrag unterliegt nach Abzug der Freibeträge der Erbschaftsteuer. Durch Zuzahlungen während der Laufzeit können die Freibeträge bereits zu Lebzeiten des Erblassers genutzt werden.

#### Todesfall → ESt-frei

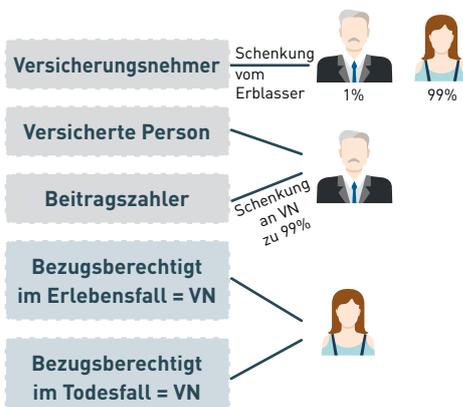
Im Todesfall des Vaters erhält der Sohn die Leistung.

#### Erlebensfall → ESt-Pflicht

Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte.

### Beispiel 3: Großeltern/Eltern und Enkelkind/Kind

Ein Großvater möchte seiner Enkelin bzw. Eltern möchten ihrer Tochter einen Teil des eigenen Vermögens übertragen und die Freibeträge nutzen. Allerdings möchte er/möchten sie bis zum eigenen Tod über Vertragsänderungen und Verfügungen mitbestimmen.



#### Vertragsbeginn → ErbSt-Pflicht

Schenkung zu 99% an die Enkelin. Der Betrag unterliegt nach Abzug der Freibeträge der Erbschaftsteuer. Durch Zuzahlungen während der Laufzeit können die Freibeträge (alle 10 Jahre) bereits zu Lebzeiten des Erblassers genutzt werden.

#### Todesfall → ESt-frei; 1%-ErbSt-Pflicht

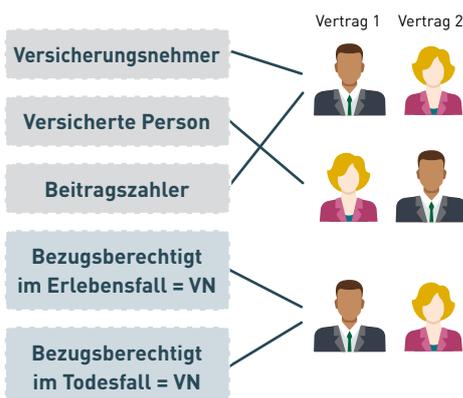
Im Todesfall des Großvaters erhält die Enkelin die Leistung.

#### Erlebensfall → ESt-Pflicht; 1%-ErbSt-Pflicht

Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte.

### Beispiel 4: Überkreuz-Versicherung

Es werden zwei Verträge abgeschlossen, bei denen sich die Ehepartner gegenseitig als versicherte Personen einsetzen.



#### Todesfall der versicherten Person

→ ESt-frei; ErbSt-frei  
da die Leistung an den VN fließt.

#### Erlebensfall → ESt-Pflicht; ErbSt-frei

Die Leistung unterliegt der Einkommensteuer, ggf. nur zur Hälfte. Es ist keine Schenkung, da die Leistung an den VN fließt.

#### Anmerkung (bei Todesfall des Versicherungsnehmers)

Übernimmt die VP den Vertrag als neuer VN, ist der Rückkaufswert des Vertrages ErbSt-pflichtig. Bezugsberechtigung kann neu bestimmt werden.